

**Anmerkung zur Antwort Ansichten**

**N05**

Datum: 26. Oktober 2023

Vom 18. Juli 2023 bis zum 29. August 2023 lag der Entwurf der Entscheidung "Geänderte Umweltgenehmigungsplattform N05-A" des Staatssekretärs für Wirtschaft und Klimawandel zur Einsichtnahme aus. Vor dieser Entscheidung hatte der Minister für Natur und Stickstoff eine Erklärung über die Unbedenklichkeit abgegeben. Jeder konnte zu dem Entscheidungsentwurf eine Stellungnahme abgeben. Innerhalb der Einsichtsfrist ging eine Stellungnahme zu dem Entscheidungsentwurf ein.

Der vorliegende Vermerk fasst die vorgelegte Stellungnahme zusammen und enthält eine Antwort. Es wird auch angegeben, ob und wie die Stellungnahme berücksichtigt wurde. Die Behandlung erfolgt in tabellarischer Form dort, wo die Stellungnahme angesprochen wird. Die Tabelle besteht aus vier Spalten. In der ersten Spalte ist jeder wesentliche Punkt der Stellungnahme mit einem eigenen Buchstaben versehen. Die zweite Spalte enthält eine Zusammenfassung des wesentlichen Punktes. In der dritten Spalte ist die Antwort auf den wesentlichen Punkt aufgeführt. In der vierten Spalte ist für jeden wesentlichen Punkt angegeben, ob er zu einer Änderung des Entscheidungsentwurfs führt.

	Siehe	Antwort	Entscheidung benutzerdefinierte
<b>Ansichten von DUH, MOB und Saubere Luft</b>			
a.	Der Petent argumentiert, dass der Beitrag des Abfackelns zu den Stickstoffdepositionen unklar sei. Es wurde eine veraltete Kennzahl aus dem EMEP/EEA-Leitfaden von 1996 verwendet. In der neueren Ausgabe wird von höheren Emissionskennzahlen ausgegangen.	Der Petent hat Recht, wenn er argumentiert, dass das Abfackeln von Fall zu Fall unterschiedlich sein kann. ONE-Dyas sollte in seinem Antrag den "worst case" angeben. Sie hat daher einen NOx-Emissionsfaktor von 9 g/GJ anstelle von 4,5 angenommen - um diesen Emissionsfaktor geht es beim partiellen Abfackeln. Die Petentin argumentiert, dass ein neues Präfix gelte. Bei der Eingabe von Aerius hat der Antragsteller den im Handbuch für Emissionsfaktoren vom März 2023 genannten Wert verwendet. Bei diesem Wert handelt es sich um die bereits erwähnten 9 g/GJ als NOx-Emissionsfaktor. Da es plausibel ist, dass die tatsächliche Emission niedriger ist als der eingegebene Wert und der eingegebene Wert mit dem Handbuch übereinstimmt, kann die Schlussfolgerung nicht lauten, dass der Stickstoffbeitrag aus dem Abfackeln unklar ist.	keine
b.	Der Petent macht geltend, dass die Schifffahrtswege nicht in die Stickstoffberechnungen einbezogen worden seien. Die Schiffsbewegungen seien als Punktquelle und nicht als Linienquelle modelliert worden. Infolgedessen wurden die in der Nähe von Duinen Schiermonnikoog auftretenden Emissionen fälschlicherweise an	Der Petent hat zu Recht dargelegt, dass es sich nicht um ein einliniges Segeln handelt, sondern um häufiges Segeln in einer Ebene. Dann ist es üblich und entspricht auch dem Gebrauch von Aerius, dafür eine Punktquelle in der Mitte dieser Ebene zu nehmen. Von diesem Punkt geht viel mehr Emission aus als von einem Punkt auf einer Linie (wobei diese Emission über die Linie verteilt ist).  Der Petent stellte außerdem klar, dass es in diesem Fall keinen Unterschied in der Ablagerung zwischen der aktuellen Aerius-Berechnung, bei der die Schiffe als Punktquelle modelliert werden, und einer geänderten Berechnung, bei der die Schiffe als Linie modelliert werden, gibt.	keine

	einem Ort weit draußen auf dem Meer berechnet.		
c.	Das Bezugsdatum für das Natura 2000-Gebiet Duinen Schiermonnikoog sollte der 24. März 2000 sein, als das Gebiet als Teil eines größeren Gebiets gemäß der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen wurde.	Der Petent hat ein berechtigtes Anliegen. Die Ausweisung als Vogelschutzgebiet ist das Bezugsdatum.  Das Bezugsdatum ist in der vvgb angegeben.	ja
d.	Der Petent argumentiert, dass externe Netze zu Unrecht zugelassen sind, während die Naturzielanalyse der Schiermonnikoog-Dünen zeigt, dass es dem Gebiet nicht gut geht.	Es handelt sich um ein externes Netting zwischen privaten Parteien. Eine Partei kauft Stickstoffrechte von der anderen Partei. Dabei werden bis zu 70 % abgeschöpft, so dass weniger Stickstoff deponiert wird.  Bei einer Überschreitung des KDW auf der Düne Schiermonnikoog ist eine externe Aufrechnung zwischen privaten Parteien dann immer noch möglich und begrenzt durch Abschöpfung die Stickstoffablagerung auf überlasteten Hezagonen. Außerdem ist die Ablagerung vorübergehend.	keine
e.	Der Petent argumentiert, dass die Bedingungen für eine externe Kompensation bei den aufgeführten Ausgleichsbetrieben nicht erfüllt sind, da die PAS-Genehmigungen keine Kompensation zulassen.	Die Abteilung für Verwaltungsgerichtsbarkeit des Staatsrats (im Folgenden: Abteilung) hat in Bezug auf die Gebiedsontwikkeling Oostelijke Langstraat zu der Frage, ob eine Anrechnung auf eine PAS-Genehmigung möglich ist, Folgendes festgestellt (ECLI:NL:RVS:2021:2627): "Die Umweltgenehmigung, zu der diese Naturgenehmigung gehört, war zu dem Zeitpunkt in Kraft, als die Vereinbarung über ihre Rücknahme geschlossen wurde. Die Rechtmäßigkeit dieser Genehmigung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. In Rn. 32.7 des Urteils der Abteilung vom 29. Mai 2019, ECLI:NL:RVS:2019:1603, heißt es, dass das PAS-Urteil Genehmigungen, die unter dem PAS-Regime erteilt wurden und rechtlich unanfechtbar sind, nicht ungültig macht. Das bedeutet, dass jemand, dem eine Genehmigung im Rahmen des PAS-Bewertungsrahmens erteilt wurde, gegen die kein weiteres Rechtsmittel möglich oder anhängig ist, auch nach dem PAS-Urteil eine Genehmigung für diese Tätigkeit besitzt. Das Argument hat also keinen Erfolg.	keine
f.	Der Petent argumentiert, dass die Bedingungen für eine externe Saldierung bei den aufgelisteten Ausgleichsbetrieben nicht erfüllt sind, da nur tatsächlich realisierte Kapazitäten berücksichtigt werden können. So seien beispielsweise im	Am 30. August 2023 wurden die Rechte für die betreffenden Tiere widerrufen. Dabei wurde im Kaufvertrag festgelegt, dass der Entzug der lizenzierten Tierplätze erfolgt, damit diese für das Projekt N05-A für externe Netze genutzt werden können.  Die irrtümliche Erwähnung des Stalls C2 anstelle des Stalls C1 wurde berichtigt. Im Kaufvertrag wird auch der Kauf der Rechte von Stall C1 erwähnt. Aus dem Entnahmebeschluss geht	keine

	Dijksterweg 23 die an ONE-Dyas verkauften Tierplätze im Stall C2 nicht von der Provinz abgenommen worden.	hervor, dass die Tierplätze aus Stall C1 tatsächlich entnommen wurden. Die Aeriuss-Berechnungen (die mit dieser Korrektur durchgeführt wurden) zeigen, dass die Aufrechnung immer noch ausreichend ist.	
g.	Die Referenzsituation für das Unternehmen am Dijksterweg 23 basierte fälschlicherweise auf Meiteldaten.	Es wurden Daten aus der kombinierten Erklärung (Mai-Volkszählung) der RVO verwendet.  Die Tatsache, dass diese Daten für die Referenzsituation verwendet wurden, hat keinen Einfluss darauf, ob die Tätigkeit legal ist oder nicht. Der Betrieb hat nämlich auf der Grundlage dieser Daten eine Genehmigung erhalten und ist somit legal.	keine
h.	Der Stall A des Unternehmens am Dijksterweg 23 wird als Geschäft genutzt und der Stall C2 ist nicht in Betrieb. Folglich gibt es keine Verrechnung mit der tatsächlich realisierten Kapazität	Aus den von ONE-Dyas vorgelegten Daten geht hervor, dass die Scheune nicht so weit umgebaut wurde, dass eine Reaktivierung als Viehstall nicht mehr möglich ist.  Es sollte auch erwähnt werden, dass die genehmigte und tatsächlich realisierte Kapazität für das externe Netting verwendet werden sollte. Die Viehbestandsabrechnung ab 2020 weist im Durchschnitt 203 Milchkühe und 46 Jungrinder aus.	keine
i.	Da sich sechs andere Projekte auf das Guthaben an dieser Adresse (Dijksterweg) stützen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein etwaiger Restbetrag diesen Projekten zugute gekommen ist.	Es wurden Daten aus der kombinierten Erklärung (Zählung vom Mai 2014) der RVO verwendet. Die kombinierte Erklärung sollte wahrheitsgemäß ausgefüllt werden. Dass diese Daten verwendet werden, um nachzuweisen, dass die Ställe zuvor für eine genehmigte Tierzahl genutzt wurden (dass die Tierzahl tatsächlich realisiert wurde), ist korrekt. Diese Daten zeigen, dass die zu bilanzierende Tierzahl tatsächlich auf dem Betrieb vorhanden war.  Diese Tierplätze können daher für Netze verwendet werden. Hier sind bei allen beschriebenen Projekten ausreichend Tierplätze für das Netzen vorhanden.	keine
j.	Bei der Abrechnung mit dem Betrieb am Vliedorpsterweg 4 lag zum Stichtag keine Genehmigung für die Haltung von 98 Milchkühen und 28 Jungrindern vor.	Der Betrieb am Vliedorpsterweg 4 verfügte über eine Hinderwetvergunning (später in das Umweltmanagementgesetz aufgenommen) mit Datum vom 13. Oktober 1980. Die Zeichnungen, die dieser Betriebsgenehmigung beigelegt waren, weisen eine Tierzahl von 95 Milch- und Mastkühen aus, die älter als 2 Jahre sind (derzeitige A 1.100) und 53 Jungrinder und Färsen (derzeitige A 3.100). Diese Tiere waren also bereits vor dem Stichtag 24. März 2000 zugelassen und konnten somit für die Außenaufzucht verwendet werden.  Dies ist eine andere Zahl als 98 Tiere von A 1.100 und 28 Tiere von A 3.100. ONE-Dyas hat	ja

		mit einer neuen Aerius-Berechnung gezeigt, dass auch eine Anzahl von 95 Tieren von A 1.100 (in Kombination mit den Tieren der anderen Netzbetreiber) für ein erfolgreiches Netting ausreichend ist.	
k.	Für Skânserswei 22 liegt eine PAS-Genehmigung vor, die keine Ausgleichsmaßnahmen vorsieht. Die Genehmigung von 2015 betrifft Tierräume mit deutlich geringeren Ammoniakemissionen. Da ein anderes Projekt den Rest dieses Stalls ebenfalls nutzt, kann es zu einem unzureichenden Ausgleich kommen.	<p>Für Netze mit einer PAS-Genehmigung, siehe e.</p> <p>In ihrer Antwort auf die Stellungnahme erklärte ONE-Dyas, dass bei der Ausgleichsberechnung fälschlicherweise Milchkühe (1.100 A) und nicht weibliches Jungvieh bis zu zwei Jahren (3.100 A) berücksichtigt wurden.</p> <p>Der Betrieb in der Skânserswei 22 verfügt über einen realisierten Stall, für den 200 Tiere A 3.100 zugelassen sind. Aus den Stalllisten geht hervor, dass mehr als 200 Tiere auf dem Betrieb gehalten werden (mindestens bis 2020), was zeigt, dass hier realisierte Kapazitäten vorhanden sind.</p> <p>Von den 200 lizenzierten A 3.100 wurden 153 für das Netting mit ONE-Dyas und 47 für einen Dritten verwendet. Es liegt also kein unzureichender Saldo vor.</p> <p>ONE-Dyas hat eine modifizierte Aerius-Berechnung vorgelegt, aus der hervorgeht, dass ein Netting mit 153 Einheiten von A 3.100 anstelle von 50 Einheiten von A 1.100 zu einem erfolgreichen Netting führt.</p>	keine
l.	Der Petent macht geltend, dass die vvgvb nicht prüft, ob der Stickstoffraum, soweit er in den Ausgleichsbetrieben tatsächlich vorhanden wäre, zugunsten des Petenten genutzt werden kann und darf, während er benötigt wird, um eine weitere Verschlechterung von Natura 2000-Gebieten zu verhindern (Zusätzlichkeitsprüfung).	Bei der externen Verrechnung zwischen privaten Parteien wird keine Zusätzlichkeitsprüfung durchgeführt. Außerdem ist die Stickstoffdeposition der Ausgleichsunternehmen ein so geringer Teil der gesamten Stickstoffdeposition auf diesen überlasteten Sechsecken, dass der Entzug dieser Genehmigung unverhältnismäßig wäre. Und noch willkürlicher: Warum sollte diese eine Genehmigung entzogen werden und viele andere nicht?	keine
m.	Es wurde nicht nachgewiesen, dass die Beeinträchtigung der geschützten, stickstoffempfindlichen Natur in angemessener Weise gemildert und die Natur wiederhergestellt werden kann, ohne dass der vom Antragsteller	Siehe oben unter l. Darüber hinaus ergreifen das Ministerium und die Provinz zahlreiche weitere Maßnahmen zur Wiederherstellung der Natur, wie z. B. den Aufkauf von Spitzenbelastungen, Managementmaßnahmen in Natura-2000-Gebieten usw.	keine

	angestrebte kollabierte Stickstoffraum genutzt wird.		
n.	Der Petent vertritt die Auffassung, dass die Auswirkungen der Stickstoffdeposition auf deutsche Natura-2000-Gebiete offenbar nicht falsch untersucht wurden.	Für deutsche Gebiete gilt ein breiterer Standard. Im Müller-BBM-Bericht von 2022 wurde die Stickstoffdeposition auf deutschen Flächen untersucht. Er kommt zu dem Schluss, dass erhebliche Auswirkungen auf deutsche Gebiete ausgeschlossen werden können.	keine